

Annahme- und Betriebsordnung

für das Entsorgungszentrum Nord
der Kommunalen Abfallwirtschaft
Mainz und Mainz-Bingen AöR
in 55257 Budenheim
Schwarzenbergweg 1



Mainz, 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Betriebsaufgabe.....	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 3 Anlieferungs- und Abladezeiten.....	4
§ 4 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung.....	4
§ 5 Abladen der Abfälle.....	5
§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände.....	6
§ 7 Zugelassene Abfälle.....	6
§ 8 Nicht zugelassene Abfälle.....	6
§ 9 Eigentumsübergang.....	7
§ 10 Gebühren und Entgelte.....	7
§ 11 Haftung.....	7
§ 12 Wertstoffabholer.....	7
§ 13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	8

Annahme- und Betriebsordnung

Die Annahme- und Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit. Sie regelt den Betrieb des Entsorgungszentrums Nord der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR, nachfolgend KAW genannt, in Budenheim und ist von den Benutzern und Besuchern der Anlage sowie vom Betriebspersonal zu beachten.

Die Annahme- und Betriebsordnung ist in der vorliegenden Fassung im Eingangsbereich (Fahrzeugwaage) an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

§ 1 Betriebsaufgabe

Die KAW betreibt das Entsorgungszentrum Nord zur Annahme und Zwischenlagerung verschiedener Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden nicht angenommen.

Die Anlage gliedert sich in eine Recyclingstation und eine Sonderabfallkleinmengen-Sammelstelle sowie eine Tierkörpersammelstelle.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Benutzer im Sinne dieser Annahme- und Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferungen durchführen (Beförderer).
2. Den betrieblichen Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderungen) vor.
3. Nur in ausgewiesenen Raucherzonen darf geraucht werden, ansonsten besteht absolutes Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer – insbesondere in allen Gebäuden und Abfall-Lagerstätten.
4. Auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Nord dürfen Abfallanlieferer Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.
5. Bei Gewitter ist von metallenen Konstruktionen Abstand zu halten. Sie dürfen nicht betreten oder berührt werden. Es besteht Lebensgefahr.
6. Änderungen der Annahme- und Betriebsordnung werden mit Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anlieferungs- und Abladezeiten

Recyclingstation:

Montag bis Freitag: 10:00 – 17:00 Uhr
 Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Sonderabfallkleinmengen- und Tierkörper-Sammelstelle:

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13:00 – 17:00 Uhr
 Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Gewerbebetriebe dürfen nur an den Wochentagen Montag bis Freitag anliefern.

Letzter Einlass für die Kundschaft in das Entsorgungszentrum Nord ist:

Montag bis Freitag: 16:45 Uhr
 Samstag: 12:45 Uhr

Alle zugelassenen Abfälle von Kunden, die kurz vor Schließung des Zugangstors in das Entsorgungszentrum Nord noch eingelassenen worden sind, sind unter Aufsicht des Betriebspersonals ordnungsgemäß anzunehmen, auch wenn es dadurch zu Überschreitung der planmäßigen Anlieferung-/Abladezeiten kommen sollte.

§ 4 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung

Alle Benutzer und Besucher des Entsorgungszentrums Nord melden sich zunächst beim Betriebspersonal am Waagehaus an und beantworten die ihnen vom Waagepersonal gestellten Fragen über Art, Menge und Herkunft ihrer Abfälle sowie abrechnungsrelevante personenbezogene Daten. In begründeten Fällen ist die Herkunft der Abfälle durch Vorzeigen des Personalausweises oder mit dem vom Abfallerzeuger ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Erklärung des Abfallerzeugers“ nachzuweisen. Das Formular ist an den Waage-Kassen und über die EB-Homepage erhältlich. Dies gilt insbesondere, wenn für Mainzer Privathaushalte kostenfreie Abfälle aus der Stadt Mainz (z. B. Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfallkleinmengen) mit privaten Fahrzeugen angeliefert werden, die kein Mainzer Kfz-Kennzeichen tragen.

Soweit möglich, werden die Abfälle vom Personal an der Fahrzeugwaage gesichtet.

Zur Ermittlung der zu zahlenden Gebühr / des Entgeltes werden die Anlieferfahrzeuge für den Recyclinghof auf der Fahrzeugwaage verwogen oder pauschal berechnet. Angelieferte, kostenpflichtige Sonderabfallkleinmengen werden nach Sichtung und Einstufung der Abfälle durch die chemischen Fachkräfte der Sonderabfallkleinmengen-Sammelstelle auf der dort befindlichen Palettenwaage separat gewogen. Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen aus Mainzer Privathaushalten sind kostenfrei. Diese Kleinmengen müssen nicht einzeln gewogen werden, weil keine Abrechnung erstellt werden muss und Privathaushalte gegenüber den Behörden nicht nachweispflichtig sind.

Tierkörper werden ebenfalls nicht gewogen (Stückpreise).

Bei Barzahlung sind die Beträge an den Kassen im Waagehaus bzw. bei der Sonderabfallkleinmengen-Sammelstelle zu entrichten. Der hier ausgehändigte Wiegeschein gilt als Quittung.

Auf die Barzahlung oder Zahlung mit EC-Karte kann nur verzichtet werden, wenn der KAW vorher eine Bankeinzugsermächtigung erteilt wurde. Die Anlage eines Kundenkontos zur Abwicklung von Abrechnungen ist grundsätzlich nur gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates möglich. Hierzu ist im Vorfeld der Anlieferung ein entsprechender Antrag mit Formular an die KAW zu stellen. Das Formular ist an den Waage-Kassen und über die KAW-Homepage erhältlich. Für Behörden ist es möglich, auf Antrag per Überweisung zu zahlen. Bleibt ein Zahlungspflichtiger die festgesetzten Beträge auch nach einer Mahnung schuldig, kann die KAW festlegen, dass weitere Abfallannahmen nur noch gegen Barzahlung an den Kassen im Entsorgungszentrum Nord erfolgen dürfen. Das Kundenkonto ist dann deaktiviert.

Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschriften des Anlieferers und des Kontrollpersonals am Abladeort auf dem Wiegeschein zu bestätigen, auf der die Annahme der Abfälle bzw. die Verwiegung protokolliert wurde.

Danach erhält der Anlieferer eine Ausfertigung des Wiegescheins. Diese ist Grundlage für die Gebühren- oder Entgeltabrechnung und gilt als Beweis bei Streitfällen.

Die KAW kann von dem Abfallerzeuger eine Analyse über Art- und Zusammensetzung des Abfalls fordern oder auf Kosten des Abfallerzeugers eine solche selbst vornehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.

Werden die bei der Eingangskontrolle an der Waage gewünschten Auskünfte / Nachweise nicht erteilt, oder ist der angelieferte Abfall nicht zur Annahme zugelassen, wird der Abfall zurückgewiesen. U. U. kann der Abfall bis zu einer Entscheidung über weitere Maßnahmen auf einem hierfür zugelassenen Bereich sichergestellt werden. Die Kosten der Gesamtmaßnahme trägt der Benutzer i. S. des § 2 Abs. 1.

Die Anlieferung der Gefahrstoffe Asbest und Dämmmaterial unterliegen besonderen Anforderungen (siehe § 5). Die Bestimmungen der Technischen Richtlinien TRGS 519, TRGS 521 und des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sind zu beachten.

Bei Betriebsstörungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen verweigert werden.

§ 5 Abladen der Abfälle

Die Abfallanlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die ihnen vom Waagepersonal genannte Abladestelle anzufahren. Das Betriebspersonal weist die Anlieferer hier ein, führt beim Abladen erneut eine Sichtkontrolle durch und prüft die Abfälle auf Zulässigkeit.

Asbesthaltige Abfälle und mineralisches Dämmmaterial sind staubdicht verpackt (zugelebte Big-Bags, stabile Kunststoffsäcke, -folien) anzuliefern und so abzuladen, dass die Verpackungen nicht beschädigt werden. Die Entladung kann vom Betriebspersonal mit Hilfe eines Staplers oder Radladers des Entsorgungszentrums Nord vorgenommen werden.

Nach dem Abladen hat der Abfallanlieferer unverzüglich die Rückverwiegung vorzunehmen bzw. das Gelände des Entsorgungszentrums Nord zu verlassen.

§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahme- und Betriebsordnung ist die KAW berechtigt, Hausverbot zu erteilen.
2. Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Nord gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
3. Alle Benutzer und Besucher des Entsorgungszentrums Nord melden sich zunächst beim Betriebspersonal am Waagehaus an.
4. Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der Waage des Entsorgungszentrums Nord zu verwiegen (Ausnahme: Anlieferfahrzeuge Sonderabfallkleinmengen- und Tierkörper-Sammelstelle, siehe § 4).
5. Auf die Waage ist im Schritt-Tempo aufzufahren und der Motor abzustellen.
6. Das Abladen der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
7. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des Entsorgungszentrums Nord verboten.

§ 7 Zugelassene Abfälle

Zur Annahme im Entsorgungszentrums Nord sind nur die Abfälle zugelassen, die in den von der KAW erstellten Gebühren- und Entgeltlisten sowie unter § 7 der Mainzer Abfallgebührensatzung aufgeführt sind. Die Listen können als Aushang im Entsorgungszentrums Nord eingesehen werden.

Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, die dem Entsorgungszentrums Nord keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursachen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Explosionsgefahren, Selbstentzündung und Größe der Abfälle.

§ 8 Nicht zugelassene Abfälle

Alle anderen, als die unter § 7 genannten Abfälle sind nicht zugelassen. Darüber hinaus sind Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes

oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen oder die Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen.

§ 9 Eigentumsübergang

Mit dem gestatteten Abladen der Abfälle gehen diese in das Eigentum der KAW über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nicht zugelassen sind.

§ 10 Gebühren und Entgelte

Soweit die Benutzung des Entsorgungszentrums Nord kostenpflichtig ist, sind die Benutzer i. S. des § 2 Abs. 1 zahlungspflichtig. Die vom Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Gebühren gemäß §§ 6, 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der vor Ort ausgehängten Preisliste werden schriftlich durch Bescheid oder Rechnung von der KAW festgesetzt.

Bei Barzahlung hat der Zahlungspflichtige die Beträge unmittelbar bei Anlieferung an den Kassen im Entsorgungszentrums Nord zu entrichten. Das übrige Personal ist nicht berechtigt, Geldbeträge anzunehmen.

Sperrmüll und Sonderabfallkleinmengen aus gewerblichen Tätigkeiten von Entrümplern, Hausmeistern etc. sind immer kostenpflichtig, auch wenn die Abfälle in Mainzer Privathaushalten angefallen sein sollten.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Entsorgungszentrums Nord geschieht auf eigene Gefahr. Die KAW haftet insbesondere nicht für Sachschäden an den Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Geländes oder beim Abladen entstehen können. Die KAW haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind.

Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 12 Wertstoffabholer

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wertstoffabholer und sonstige von der KAW beauftragte Dritte auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums Nord.

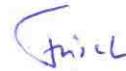
§ 13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Annahme- und Betriebsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mainz, den 01.01.2024



Bettina Pasenau
i. V. Vorstand



Dr. Siglinde Frisch
i. V. Vorstand